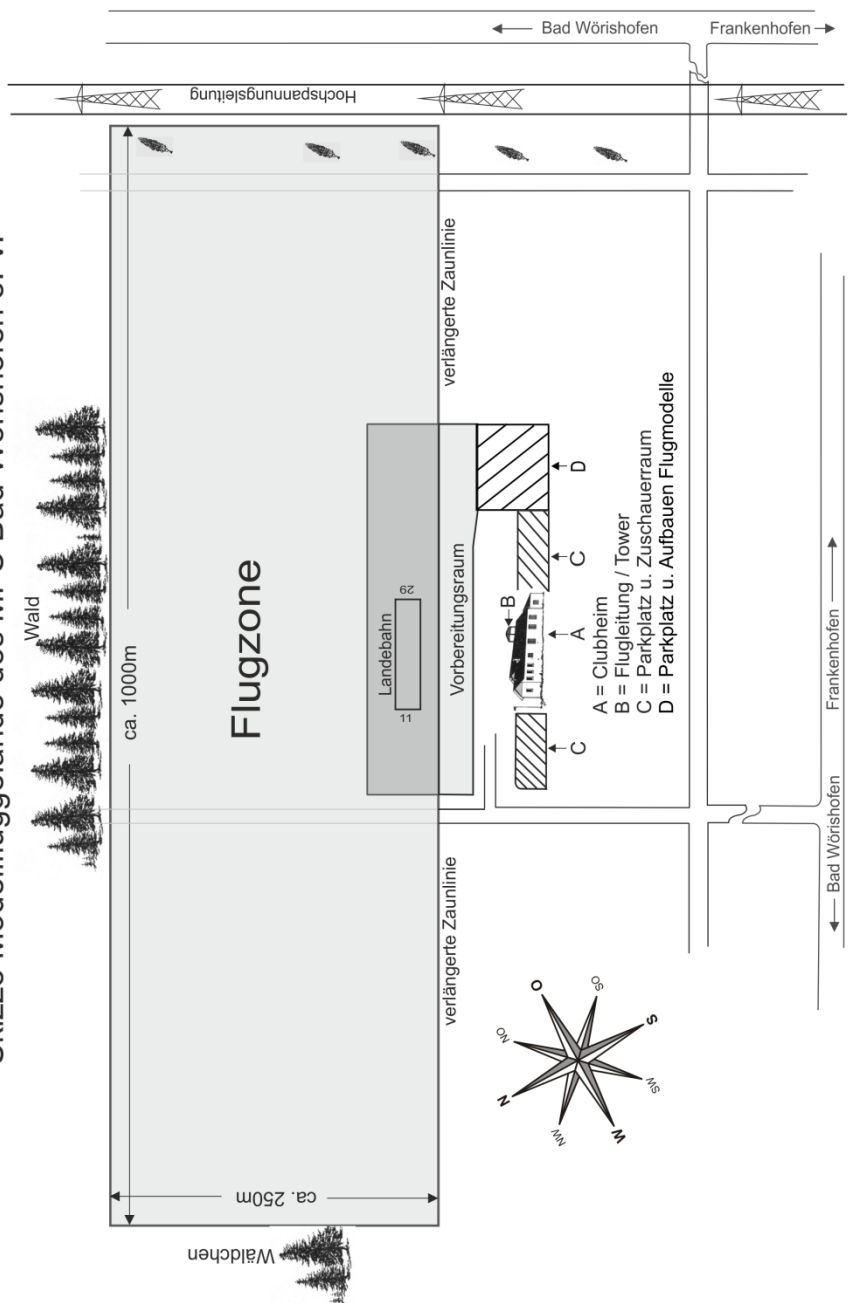


Skizze Modellfluggelände des MFC Bad Wörishofen e. V.



Allen Modellpiloten Holm- und Rippenbruch und stets unfallfreie Flüge.
Die Vorstandschaft

Platz- und Flugordnung

Modellfliegerclub Bad Wörishofen e. V.

Februar 2021



1) Anfahrt und Parken

- a) Zur Vermeidung von Flurschäden darf nur auf öffentlichen Wegen gefahren werden. Auf dem Gelände des Flugplatzes ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Bei landwirtschaftlichem Verkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

2) Verhalten im Zuschauerraum und im Clubheim

- a) Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Gelände und im Clubheim Müll oder Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
- b) Im Zuschauerraum, auf dem Parkplatz, im Clubheim und auf der Terrasse dürfen nur Flugmodelle und Fernsteueranlagen betrieben, auf- oder abgebaut werden, wenn es der Betrieb erlaubt.
- c) Raum D des Parkplatzes (siehe Skizze) steht zur Verfügung um große Modelle aufzubauen. Dabei ist auf Parkdisziplin zu achten und mit Anhängern nicht kreuz und quer zu parken.

3) Verhalten im Vorbereitungsraum (zwischen den zwei Zäunen)

- a) Wenn das Modell abgelegt wurde, ist es erste Pflicht (vor Inbetriebnahme des Senders) sich in das Flugbuch einzutragen. Sofern keine Fernsteuerung im 2.4 GHz-Frequenzband verwendet wird, hat jeder aktive Pilot vor dem Einschalten des Senders unbedingt die Frequenzkontrolle zu beachten.
- b) Um unnötige Lärmbelästigung den Piloten als auch den Zuschauern gegenüber zu vermeiden, soll das Einlaufenlassen von Motoren an Feiertagen und am Wochenende (Samstag, Sonntag) unterlassen werden.
- c) Im Vorbereitungsraum und auf der Piste dürfen sich nur Piloten und deren Helfer aufhalten, die mit dem Auf- und Abbau oder der Inbetriebnahme ihres Flugmodells beschäftigt sind. Kinder, Hunde (Tiere) und Zuschauer müssen unbedingt ferngehalten werden.
- d) Das Rollen mit laufendem Motor innerhalb des Vorbereitungsraumes ist nicht erlaubt. Mit laufendem Motor ist das Modell zu tragen oder zu führen.

4) Zulässige Flugmodelle

- a) Es dürfen Flugmodelle mit einer Gesamtmasse bis max. 150 kg betrieben werden. Jedoch muss gesichert sein, dass die Flugzone eingehalten werden kann.
- b) Es dürfen nicht mehr als 4 Modelle mit Kolbenmotorantrieb oder 2 Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein.
- c) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel die folgenden Werte nicht überschreitet (Lärmpegel):
Modelle mit Kolbenmotor bei Volllast max. LA=77 dB(A) bei 25 m
Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk bei Volllast max. LA=90 dB(A) bei 25 m

5) Verhalten auf der Piste (Start- und Landebahn)

- a) Auf der Piste muss sich jeder Pilot so verhalten, dass er die anderen Teilnehmer nicht behindert oder gefährdet. Es ist darauf zu achten, dass die Piloten auf der südlichen Seite des Platzes stehen. Ausnahmen gelten nach Absprache für landende bzw. startende Piloten und für Schleppbetrieb.

6) Verhalten beim Fliegen

- a) Start und Landung muss in Längsrichtung der Piste durchgeführt werden.
- b) Die angewiesene Flugzone darf nicht verlassen werden. Der Pilot darf auf keinen Fall über die Zuschauer und Autos fliegen. Zuwiderhandlungen führen zu Flugverbot.

- c) Während Wettbewerben und Veranstaltungen, die der Verein durchführt, gilt für Nichtteilnehmer Startverbot.
- d) Bei Feldarbeiten in der Flugzone darf grundsätzlich nur noch mit elektrisch getriebenen Modellen bis max. 3 kg geflogen werden. Dabei ist besonders zu beachten: Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren unter 25 m sind nicht zulässig.
- e) Bei Annäherung eines manntragenden Luftfahrzeugs muss sofort abgedreht und unter Umständen gelandet werden.
- f) Motorpiloten dürfen bei tiefen Platzüberflügen immer nur in einer Richtung (dem Wind entgegen) fliegen.
- g) Bei Winden- oder Seilstarts (nach vorheriger Ansage) haben Motorpiloten auszuweichen.
- h) Fessel-, Frei- und Segelflieger mit Seilstart dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Flugleiter auf einem dafür bestimmten Platz fliegen, wo sie den übrigen Flugbetrieb nicht behindern.
- i) Die Flugzeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind wie folgt einzuhalten:
an Werktagen 8:00 - 20:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 20:00 Uhr
Der Flugbetrieb ist jedoch immer ½ Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen. Am Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht geflogen werden.

7) Flugleiter (siehe auch „Richtlinien für Flugleiter“)

- a) Ohne Flugleiter darf am Platz nur von Piloten mit Flugleiterschulung und Kenntnisnachweis geflogen werden.
- b) Bis zu 3 Piloten mit Flugleiterschulung und Kenntnisnachweis dürfen fliegen ohne dass ein aktiver Flugleiter benannt werden muss. Dabei ist von allen Piloten selbst auf die Platz- und Flugordnung zu achten. Ab 4 Piloten mit Flugleiterschulung am Flugplatz ist Flugbetrieb nur noch mit einem aktiven Flugleiter möglich. Ansonsten ist der Flugbetrieb einzustellen.
- c) Der Flugleiter am Platz muss sich im Flugbuch eintragen. Außerdem muss die Flugleiterkarte sichtbar am Körper angebracht werden. Bei Ablösung hat der Nachfolger dasselbe zu tun.
- d) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- e) Beschwerden gegen den Flugleiter können der Vorstandschaft vorgetragen werden. Diese entscheidet dann über die Angelegenheit in einer Vorstandssitzung.

8) Allgemeines

- a) Jedes Clubmitglied hat in angemessener Weise dazu beizutragen, dass der Platz und das Clubheim in Ordnung gehalten werden. Von den aktiven Clubmitgliedern werden Arbeitsstunden abverlangt.
- b) Nichtmitglieder können gegen eine Gebühr als Gastflieger auf unserem Modellflugplatz fliegen, wenn ein Flugleiter vor Ort ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. 2,0 Mio. Euro.
- c) Gastflieger mit Übernachtung (Camping) am Platz:
Camping am Platz ist nur nach Voranmeldung und Zustimmung der Vorstandschaft mit Tagespauschale möglich. Um dann auch ohne anwesenden Flugleiter fliegen zu dürfen ist zusätzlich auch der „Kenntnisnachweis“ vorzulegen und eine Einweisung durch einen geeigneten Flugleiter (siehe Liste) durchzuführen.